

Grundsatzklärung zur Menschenrechtsstrategie

CureVac Gruppe

Version 1.1

16.01.2024

Agenda

- I. Einführung
- II. Geltungsbereich
- III. Menschenrechtsstandards und Leitprinzipien
- IV. Umsetzung im Unternehmen
- V. Ausblick auf die künftige Menschenrechtsstrategie - Überprüfung und Berichterstattung



I. Einführung

CureVac wurde 2000 als Pionier der RNA-Forschung gegründet. Wo andere bei der Entwicklung und Herstellung von Therapien mittels RNA-Technologie Hindernisse sahen, entdeckten wir Chancen. Diese Geschichte, unsere Freude an revolutionärer Forschung und wissenschaftlicher Exzellenz, unser unerschütterlicher Optimismus und der Fokus auf konstruktiven, kreativen Lösungen prägen uns bis heute. Wir möchten mit unserer mRNA-Technologie das Versprechen auf innovative Therapien und Medikamente der nächsten Generation einlösen. Dabei steht der Mensch im Mittelpunkt unseres Tuns. Wir entwickeln lebensverbessernde biopharmazeutische Lösungen für alle Menschen und streben danach, Gesundheit und Wohlbefinden auf der Welt durch einfachen Zugang zu unseren Impfstoffen und Arzneimitteln nachhaltig zu verbessern.

Grundsatzklärung zur Menschenrechtsstrategie



Damit unterstützen wir auch das dritte Ziel der United Nations Sustainable Development Goals: Ein gesundes Leben und die Förderung des Wohlbefindens für alle Menschen jeden Alters sicherzustellen.

Bei unserem Streben nach Fortschritt und Erfolg vergessen wir nie unsere Werte. Als Mitarbeitende von CureVac (RNA people) sind Nachhaltigkeit, Schutz der Menschenrechte, Schutz der Umwelt, höchste Standards ethischen Verhaltens und Integrität Basis für unser Handeln. Nur so können wir ehrlich und fair als RNA people untereinander und mit unseren Geschäftspartnern zusammenarbeiten und dem Vertrauen, das Patienten und unsere Aktionäre uns entgegenbringen, gerecht werden. Diese Werte haben wir daher auch verpflichtend für unsere Mitarbeitenden in unserem Code of Conduct festgelegt.

Als biopharmazeutisches Unternehmen tragen wir besondere Verantwortung und sind Hoffnungsträger für viele Menschen – wir wollen diesem Anspruch durch unser Handeln und Auftreten gerecht werden.

In dieser Grundsatzklärung über unsere Menschenrechtsstrategie umschreiben wir die wesentlichen Schritte und Maßnahmen, die wir im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit ergreifen, um potenzielle menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen in unserem eigenen Geschäftsbereich sowie in unserer Lieferkette zu identifizieren und zu vermeiden bzw. angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Sie setzt die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (nachfolgend »LkSG«) um.

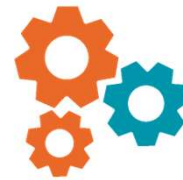
Grundsatzklärung zur Menschenrechtsstrategie

Die Grundsatzklärung über unsere Menschenrechtsstrategie wird einmal im Jahr sowie anlassbezogen auf Aktualität geprüft und, sofern erforderlich, angepasst.

II. Geltungsbereich

Diese Erklärung gilt für die CureVac N.V., die CureVac SE und alle ihre verbundenen Unternehmen (nachfolgend gemeinsam als CureVac bezeichnet).

CureVac erwartet von allen RNA people, vom Vorstand bis zum Praktikanten, die Einhaltung der in dieser Erklärung festgelegten Prinzipien.



CureVac verpflichtet auch seine Zulieferer und sonstige Geschäftspartner, für die dies gesetzlich vorgesehen ist, zur Einhaltung der Prinzipien dieser Erklärung sowie des Supplier Code of Conduct von CureVac.

Ferner erwarten wir von unseren Zulieferern und anderen relevanten Geschäftspartnern, dass diese angemessene Prozesse zur Achtung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt implementieren.

III. Menschenrechtsstandards und Leitprinzipien



CureVac achtet und respektiert alle international anerkannten Menschenrechte wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR), dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR), dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR), der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labor Organization; ILO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, dem UN-Global Compact, den UN Sustainable Development Goals sowie in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen enthalten sind.

Dies umfasst insbesondere die folgenden Prinzipien:

- das Verbot von Kinderarbeit
- das Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- das Verbot der Diskriminierung
- die Stärkung der Koalitionsfreiheit
- die Einhaltung des Arbeitsschutzes und angemessener Arbeitsbedingungen
- das Verbot der Zerstörung von Lebensraum
- das Verbot der Zwangsräumung
- das Verbot der Missachtung von Menschenrechten durch den Einsatz von Sicherheitskräften.

Grundsatzklärung zur Menschenrechtsstrategie

Darüber hinaus erkennen wir die Bedeutung der folgenden Konventionen an und machen sie uns zu eigen:

- das Minamata-Übereinkommen über Quecksilber
- das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (auch "POPs-Übereinkommen")
- das Basler Übereinkommen über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfall.

Geltende nationale Gesetze zum Schutz der Menschenrechte, wie beispielsweise das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (kurz: LkSG), werden von uns eingehalten.

Wir halten uns stets an geltendes Recht.



Für den Fall, dass die international anerkannten Menschenrechte aufgrund von lokalen Gesetzen eingeschränkt werden, streben wir danach, Wege zu finden, um den Menschenrechten nach international anerkannten Standards zur Geltung zu verhelfen. Gehen lokale Gesetze über die international anerkannten Standards hinaus, so beachten wir auch diese Gesetze.



Darüber hinaus achtet CureVac darauf, welche Auswirkungen unsere Geschäftstätigkeit auf unsere Nachbarschaft, insbesondere die örtlichen Gemeinden sowie die Gesellschaft im Allgemeinen hat. Durch das Sponsoring von lokalen Projekten sowie thematisch mit unserer Arbeit verbundenen Projekten wollen wir dabei auch gesellschaftliche Veränderung unterstützen.

Diese Grundsatzklärung dient als Grundlage für die Geschäftspraktiken von CureVac und veranschaulicht die Werte, die wir in unserem eigenen Geschäftsbereich sowie in unserer Lieferkette gewährleisten möchten. Wir halten uns an diese wichtigen Rahmenwerke und demonstrieren damit unser Engagement für eine verantwortungsvolle und nachhaltige Geschäftstätigkeit. Gleichzeitig fördern wir die oben genannten Prinzipien, die für das Unternehmen von oberster Priorität sind.

IV. Umsetzung im Unternehmen

CureVac hat das Ziel, es zu vermeiden, durch die eigene Tätigkeit oder seine globalen Lieferketten nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt zu verursachen oder dazu beizutragen.

1. Beschreibung der Maßnahmen für ein wirksames Risikomanagement



CureVac hat ein maßgeschneidertes menschenrechts- und umweltbezogenes Risikomanagementsystem eingeführt. Dieses umfasst die Durchführung einer Risikoanalyse, die Umsetzung von Präventivmaßnahmen, die Ergreifung von Abhilfemaßnahmen, die Einrichtung eines Beschwerdemechanismus sowie die Einhaltung von Dokumentations- und Berichtspflichten.

a) Risikomanagement



Um unseren Sorgfaltspflichten unter dem LkSG nachzukommen und menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu identifizieren, zu analysieren und, sofern nach den Ergebnissen der Risikoanalyse erforderlich, angemessene Präventions- oder Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, nutzen wir unsere intern entwickelten Risikomanagementprozesse. Als Bestandteil unseres Risikomanagementsystems haben wir einen Menschenrechtsbeauftragten ernannt. Aufgabe des Menschenrechtsbeauftragten ist die Überwachung und Kontrolle unseres Risikomanagementsystems. Unser Sustainability Panel setzt die Anforderungen des LkSG in enger Abstimmung mit den Fachabteilungen um.

b) Risikoanalyse



CureVac führt regelmäßig eine Risikoanalyse durch, um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie bei seinen unmittelbaren Zulieferern zu ermitteln. Mittelbare Zulieferer werden in die Risikoanalyse einbezogen, wenn wir substantiierte Kenntnis davon haben, dass bei mittelbaren Zulieferern menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichten verletzt werden.

Die Risikoanalyse wird CureVac von nun an einmal im Jahr sowie anlassbezogen durchführen, wenn CureVac mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage in der Lieferkette rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes.

Die Risikoanalyse führen wir in zwei Schritten für unseren eigenen Geschäftsbereich sowie für unsere unmittelbaren Zulieferer durch: Im ersten Schritt erfolgt die abstrakte Risikoanalyse, bei der wir insbesondere das Länder- und das Branchenrisiko betrachten. Im zweiten Schritt schließt sich die konkrete Risikoanalyse an, in der wir die Ergebnisse der abstrakten Risikoanalyse plausibilisieren. Außerdem erfolgt eine individuelle Ermittlung, Gewichtung und Priorisierung von etwaigen ermittelten konkreten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und Verletzungen.

CureVac hat einen Prozess etabliert, nach dem die Ergebnisse der Risikoanalyse an die maßgeblichen Entscheidungsträger, den Vorstand und die Einkaufsabteilung, kommuniziert sowie durch angemessene Präventions- und ggf. Abhilfemaßnahmen adressiert werden.

c) Präventionsmaßnahmen

Zur Prävention menschenrechtsbezogener und umweltbezogener Risiken und Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich und in unserer Lieferkette, haben wir verschiedene Maßnahmen verankert.

Zu den von uns in unserem eigenen Geschäftsbereich verankerten Präventionsmaßnahmen zählt die Abgabe und Kommunikation dieser Erklärung, die Abhaltung von Schulungen für unsere Mitarbeitenden zu den Inhalten unserer Menschenrechtsstrategie sowie die Aktualisierung unseres, für unsere Mitarbeitenden verpflichtenden, Code of Conducts.

Grundsatzklärung zur Menschenrechtsstrategie



Wir haben zudem Präventionsmaßnahmen gegenüber unseren unmittelbaren Zulieferern verankert. Zum einen haben wir unseren Onboarding-Prozess für Zulieferer dahingehend aktualisiert, dass er Menschenrechts- und Umweltaspekte berücksichtigt und bei Bedarf weitere Präventionsmaßnahmen ermöglicht. Zum anderen verpflichten wir unsere unmittelbaren Zulieferer auf unseren Supplier Code of Conduct. Mit Zustimmung zum Supplier Code of Conduct sichert der unmittelbare Zulieferer uns vertraglich zu, unsere menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen einzuhalten und entlang seiner eigenen jeweiligen Lieferkette angemessen zu adressieren.

Unser Supplier Code of Conduct enthält auch eine Vereinbarung zu Kontrollmechanismen sowie Regelungen zu deren risikobasierter Durchführung, um die Einhaltung unserer Menschenrechtsstrategie bei unseren unmittelbaren Zulieferern zu überprüfen.

Die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen überprüfen wir einmal im Jahr sowie anlassbezogen.

Zur Sicherstellung des Arbeitsschutzes haben wir ferner ein EHS-Portal für unsere Mitarbeitenden eingerichtet. Als Mitglied des Verbands Forschender Arzneimittelhersteller (VFA) verpflichten wir uns zu ethischem und transparentem Verhalten. Durch unseren Betriebsrat und die Zusammenarbeit mit der IGBCE sichern wir die Mitbestimmung unserer Mitarbeitenden im Unternehmen.

d) Abhilfemaßnahmen



Unsere Verantwortung beinhaltet die Abwendung negativer Folgen auf die Menschenrechte und die Umwelt. CureVac verurteilt (drohende) menschenrechts- und umweltbezogene Gefahren. Wenn CureVac feststellt, dass wir in unserem eigenen Geschäftsbereich oder in unserer Lieferkette zu nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte oder die Umwelt beigetragen oder diese gar verursacht haben, werden wir solchen Auswirkungen konsequent begegnen und angemessene Abhilfemaßnahmen ergreifen.

Ist die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei einem unmittelbaren Zulieferer so beschaffen, dass CureVac sie nicht in absehbarer Zeit beenden kann, werden wir unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder

Minimierung erstellen und umsetzen.

CureVac wird von allen zur Verfügung stehenden vertraglichen Rechten in angemessener Weise Gebrauch machen, wozu - als letztes Mittel - auch die Beendigung oder Aussetzung der Geschäftsbeziehung gehören kann.

Wir werden die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen einmal im Jahr sowie anlassbezogen überprüfen, wenn CureVac mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes.

e) Beschwerdeverfahren



CureVac befürwortet eine Kultur, in der Mitarbeitende sowie Externe auch sensible Themen offen und ohne Angst vor negativen Konsequenzen kommunizieren können.

Mögliche Compliance-Verstöße, insbesondere menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten können Mitarbeitende sowie außenstehende Dritte, allen voran auch Mitarbeitende unserer Zulieferer oder vom Handeln unserer Zulieferer nachteilig betroffene Dritte, über unser Beschwerde-Tool [["Speak-Up"](#)], melden. Wir rufen ausdrücklich dazu auf, diese Möglichkeit wahrzunehmen, damit wir angemessen darauf reagieren können. Auf Wunsch ist die Meldung auch anonym möglich. Gemeldete Daten werden

von uns vertraulich behandelt.

CureVac hat sich dazu verpflichtet, keine nachteiligen Maßnahmen gegen eine Person zu ergreifen, weil sie einen Hinweis gegeben hat, vorausgesetzt, dass der Hinweis in gutem Glauben und nicht bewusst unwahr abgegeben wurde. Darüber hinaus wird CureVac in angemessener Weise seinen Einfluss auf Geschäftspartner geltend machen, um deren Mitarbeitende entlang der Lieferkette so weit wie möglich vor Vergeltungsmaßnahmen zu schützen.

Hinweisen auf Verstöße gehen wir konsequent nach und ergreifen, gemessen an der Schwere des Verstoßes, die erforderlichen Maßnahmen.



Darüber hinaus können sich Mitarbeitende auch jederzeit formlos an ihre Vorgesetzten, den Menschenrechtsbeauftragten, die Legal & Compliance-Abteilung oder (nur in Personalangelegenheiten) an die Human-Resources-Abteilung wenden. Sofern Fragen zu den hier beschriebenen Werten und Verpflichtungen bestehen, wenden Sie sich gerne auch per E-Mail an unsere Legal & Compliance Abteilung: [legal@curevac.com].

Weitere Informationen über die Nutzung unserer Beschwerde-Hotline sowie die Verfahrensordnung können Sie über unsere Internetseite bzw. Intranetseite finden.

Wir werden die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens einmal im Jahr sowie anlassbezogen überprüfen.

f) Maßnahmen gegenüber mittelbaren Zulieferern

Liegen CureVac tatsächliche Anhaltspunkte vor, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen (substantiierte Kenntnis), so werden wir anlassbezogen unverzüglich

- eine Risikoanalyse durchzuführen,
- angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher verankern,
- ein Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung erstellen und umsetzen, und
- bei Bedarf diese Grundsatzklärung entsprechend aktualisieren.

g) Dokumentation und Berichterstattung



CureVac verpflichtet sich zu einer fortlaufenden internen Dokumentation seiner Sorgfaltspflichten.

Wir sammeln und speichern alle Informationen, die wir benötigen, um unseren Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Schutz von Menschenrechten und der Umwelt, wie sie von den geltenden Gesetzen (z. B. dem deutschen LkSG) vorgeschrieben werden, nachzukommen. Dies geschieht ausschließlich in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften. Hierfür werden alle wichtigen Entscheidungen zur Auswahl der Zulieferer sowie zur Vertragsgestaltung transparent und nachvollziehbar getroffen. Die entsprechenden Unterlagen werden für einen Zeitraum von sieben Jahren ab deren Erstellung aufbewahrt.

2. Unsere menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an unsere Beschäftigten und Zulieferer



CureVac hat klare Erwartungen an die Wahrung und Förderung der Menschenrechte und des Umweltschutzes im eigenen Geschäftsbereich sowie entlang der Lieferkette. Diese beziehen sich insbesondere auf die Einhaltung der folgenden Prinzipien:

- das Verbot von Kinderarbeit,
- das Verbot von Zwangsarbeit und jeglicher Form von Sklaverei,
- die Missachtung des Arbeitsschutzes und der arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren,
- die Stärkung der Vereinigungsfreiheit,
- das Verbot der Ungleichbehandlung am Arbeitsplatz,

Grundsatzklärung zur Menschenrechtsstrategie

- das Verbot der Vorenthaltung eines gerechten Lohns,
- das Verbot der Zerstörung der natürlichen Ressourcen,
- die Unterbindung unrechtmäßiger Räumung von Landrechten und Wasser,
- das Verbot der Einstellung oder des Einsatzes privater/ öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Ausbildung oder Kontrolle Schaden anrichten können,
- das Verbot der Herstellung und/oder Verwendung von Stoffen, die in den Geltungsbereich des Stockholmer Übereinkommens fallen und
- das Verbot der Einfuhr/Ausfuhr von gefährlichen Abfällen im Sinne des Basler Übereinkommens.

Wir orientieren uns bei der Beschaffung an internationalen Standards wie den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, den UN-Nachhaltigkeitsentwicklungszielen (SDGs) und allen geltenden Gesetzen zur Sorgfaltspflicht in der Lieferkette.



Wir fordern unsere Geschäftspartner und deren Tochtergesellschaften ausdrücklich auf, diese Prinzipien einzuhalten und sie entlang ihrer Lieferketten und gegenüber ihren Zulieferern zu berücksichtigen.

IV. Ausblick auf die künftige Menschenrechtsstrategie - Überprüfung und Berichterstattung

CureVac betrachtet die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette als einen kontinuierlichen und dynamischen Prozess. Daher wird CureVac die eingeführten Maßnahmen regelmäßig und dauerhaft kontrollieren und auf potenzielle Optimierungen überprüfen, um sie gegebenenfalls anzupassen. Relevante Entwicklungen der Risikosituation oder bestehende Anzeichen, die darauf hindeuten, dass die Funktionsfähigkeit von Präventionsmaßnahmen (einschließlich des Beschwerdemechanismus) und/ oder Abhilfemaßnahmen beeinträchtigt ist, werden umfassend beachtet.



V. Unterschriften



Alexander Zehnder, Dr.



Pierre Kemula



Myriam Mendila, Dr.



Malte Greune, Dr.